

Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.

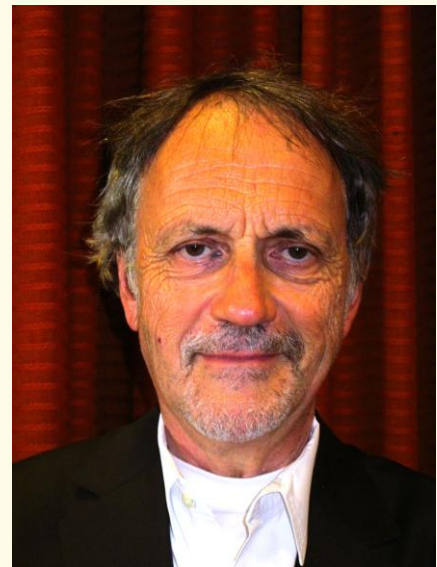
Nachlese zum Vortrag

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

Eine Krankheit oder ein schwerer Unfall können jederzeit dazu führen, dass Menschen nicht mehr für sich selbst entscheiden und handeln können.

Deshalb ist bei noch intakter Entscheidungsfähigkeit sicher zu stellen, dass entsprechend den eigenen Vorstellungen gehandelt wird. Das gilt insbesondere für Menschen mit beginnender Demenz. Der Ehepartner und andere Angehörige sind nicht automatisch berechtigt, stellvertretend zu handeln.

Im Rahmen unserer Vortragsreihe „Alzheimer und andere Demenzen“ stellte Prof. Konrad Stolz am 9. Mai 2012 in Stuttgart die Möglichkeiten der vorsorglichen Willensbekundung vor. Prof. Stolz ist Vorstandsmitglied der Alzheimergesellschaft Baden-Württemberg, Experte für Betreuungsrecht und ehemaliger Vormundschaftsrichter.



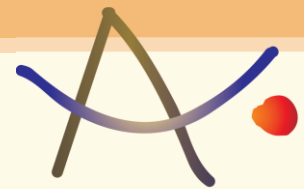
Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person (Vollmachtgeber) einer anderen Person (Vollmachtnehmer) „vorsorglich“ für den Fall einer durch Unfall oder Krankheit bedingten Geschäfts- und Einwilligungsunfähigkeit Vertretungsmacht erteilen.

Es wird dabei unterschieden:

- **Umfassende Vollmacht:** Diese schließt Entscheidungen über ärztliche und pflegerische Maßnahmen, Aufenthaltsort, Vermögensangelegenheiten, Behördenangelegenheiten mit ein.
- **Teilvollmacht:** z.B. „Gesundheitsvollmacht“.

Die Vorsorgevollmacht muss mindestens in Schriftform vorliegen, besser ist eine Beglaubigung der Unterschrift bei der Betreuungsbehörde im Stadtkreis oder Landratsamt oder beim Notar.



Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.

Die Beurkundung durch einen Notar hat folgende Vorteile:

- Er kann eine Rechtsberatung anbieten zu Details wie Rangfolge der Bevollmächtigten
- Er bestätigt durch die Beurkundung die Geschäftsfähigkeit
- Der Bevollmächtigte kann auch Grundstücksgeschäfte tätigen für den Fall, dass das Grundbuchamt eine Vollmacht verlangt, aus der sich Geschäftsfähigkeit ergibt.
- Banken erkennen eine notariell beurkundete i.d.R. Vollmacht an, zur Sicherheit empfehlen sich zusätzlich Bankvollmachten.
- Die Vollmacht gilt i.d.R. über den Tod hinaus, der Bevollmächtigte muss nicht auf den Erbschein warten.

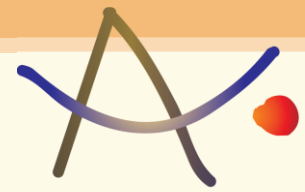
Der Widerruf einer Vollmacht ist möglich. Der die Vollmacht Ausübende wird von niemandem kontrolliert, doch kann im Missbrauchsfall das Betreuungsgericht angerufen werden. Ein Nachteil der Vollmacht ist z.B., dass sie abredewidrig zu früh eingesetzt werden kann. Der Zeitpunkt des Einsetzens ist Vertrauenssache.

Die notariellen Kosten für eine Vorsorgevollmacht belaufen sich bei Mittelschichtverhältnissen auf 100 -300 Euro; sofern keine eigene Wohnung vorhanden ist, auf unter 100 Euro,



Der gesetzliche Betreuer

Falls keine Vorsorgevollmacht erteilt worden ist, wird für Menschen, die ihre Angelegenheiten wegen Krankheit oder Behinderung nicht selbst besorgen können, ein gesetzlicher Be-



Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.

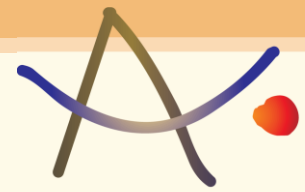
treuer bestellt. In einer Betreuungsverfügung können vorab Vorschläge zur Person des Betreuers und zur Art und Weise der Betreuung gemacht werden. Die Verfügung muss beim Betreuungsgericht abgegeben werden, in Württemberg übernimmt die Bestellung das jeweilige Notariat. 60 bis 70 Prozent der Betreuer sind Angehörige. Wenn weder Verwandte noch Bekannte in Frage kommen, wird ein beruflicher Betreuer bestellt. Dieser erhält pro Jahr 2000 bis 2500 Euro für seine Arbeit. Falls der Betreute kein eigenes Vermögen hat, bezahlt dies der Staat. Im Gegensatz zum Bevollmächtigten wird der Betreuer vom Gericht kontrolliert. Er muss persönlichen Kontakt zum Betreuten herstellen, darf seine Arbeit also nicht nur vom Schreibtisch aus erledigen und muss jährlich einen Bericht abliefern.

Patientenverfügung

Grundlage ist Art. 2, Abs. 1 Grundgesetz, wonach jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Der Einzelne hat also auch das Recht, krank zu sein.

Mit einer Patientenverfügung übt der Patient sein Selbstbestimmungsrecht im Voraus aus für den Fall, dass er seinen Willen nicht mehr aktuell bestimmen kann, z.B. nach einem Unfall mit Gehirnschädigung, einem Schlaganfall, bei fortgeschrittener Demenz oder in komatösen Zuständen.





Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.

Der einwilligungsunfähige Patient wird rechtlich vertreten durch einen (Vorsorge-) Bevollmächtigten oder durch einen gesetzlichen Betreuer (nicht „automatisch“ durch Angehörige). Stellvertreter (und Arzt) sind an die Patientenverfügung gebunden.

Umfang der Betreuung und Pflichten des Betreuers sind im BGB § 1901 geregelt. Die Patientenverfügung ist demnach eine schriftliche Vorausbestimmung, wonach ärztliche Maßnahmen verlangt oder abgelehnt werden, wenn man einwilligungsunfähig wird und sich nicht mehr äußern kann. Es kann also z.B. festgelegt werden, dass keine Dialyse, Magensonde oder künstliche Atmung gewünscht wird, verlangt werden kann z.B. eine gute Palliativpflege. Patientenverfügungen sind verbindlich, auch wenn der Tod z.B. bei Koma oder schwerer Demenz noch nicht absehbar bevorsteht.

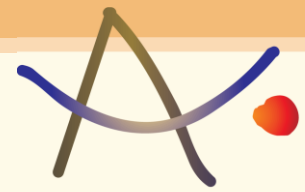
Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, kommt es auf den mutmaßlichen Willen an.

Patientenverfügung und mutmaßlicher Wille werden vom Bevollmächtigten oder Betreuer zusammen mit dem Arzt geprüft.

Bei Einvernehmen zwischen Arzt und Bevollmächtigtem/ Betreuer über die Verbindlichkeit der Patientenverfügung wird der Wille des Patienten befolgt (z.B. Beenden der künstlichen Ernährung). Bei Streit über die Verbindlichkeit der Patientenverfügung wird das Betreuungsgericht angerufen. Dieses muss den Patientenwillen ermitteln, was eine gewisse Zeit dauert. Wenn in der Zwischenzeit eine Sonde gelegt wird und die Behandlung aufgrund der Entscheidung des Gerichts wieder abgebrochen wird, liegt keine aktive, sondern passive Sterbehilfe vor.

Beratung über Patientenverfügung durch Ärzte oder sonstige qualifizierte Personen ist nicht vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen.

Dr. Brigitte Bauer-Söllner, Redaktionsteam der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg



Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.

Literatur:

Bühler/Kren/Stolz: Betreuungsrecht und Patientenverfügungen im ärztlichen Alltag, 3.Auflage, 2010, Urban & Vogel
Bühler/Stolz: Das neue Gesetz zu Patientenverfügungen in der Praxis; BtPrax 2009, S. 261

Kränzle, Schmid, Seeger: Palliative Care Handbuch für Pflege und Begleitung Springer Heidelberg 5. Auflage 2011

Riedel/Stolz, Sterbehilfe: Wer darf/muss die Behandlung abbrechen – Arzt, Pflegende, Betreuer? BtPrax 2009, S. 14

Stolz,K.: Patientenverfügungen in Notfallsituationen, BtPrax 2011, S. 103

www.bjm.de/info/Patientenverfuegung

Bundesministerium der Justiz: Broschüre Patientenverfügung

www.patientenverfuegung.de

www.esslinger-initiative.de